

§ 10 Schuldübernahme und Schuldbeitritt

Während bei der Abtretung von Forderungen ein Wechsel in der Person des Gläubigers stattfindet, erfolgt bei der Schuldübernahme ein Schuldnerwechsel.

Eine Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB ist dabei ohne oder sogar gegen die Zustimmung des Schuldners möglich, denn diesem kann es wegen der Schuldnerschutzvorschriften der §§ 404 ff. BGB grundsätzlich egal sein, wer sein Gläubiger ist und an wen er leisten muss.

Anders hingegen bei der **Schuldübernahme**. Diese kann nicht ohne **Zustimmung** des **Gläubigers** erfolgen. Denn ihm ist es keineswegs gleichgültig, wer sein Schuldner ist, da dessen Leistungsfähigkeit und -moral für ihn von erheblicher Bedeutung sind.

I. Befreiende Schuldübernahme § 414 f. BGB

Bei einer befreienden (z.T. auch privativen) Schuldübernahme **wird** der **alte Schuldner** gegenüber dem Gläubiger von seiner Schuld **frei** und an seine Stelle tritt ein neuer Schuldner (sog. Dritter oder Übernehmer). Dies kann auf zwei Arten erfolgen, aber jeweils nur mit Zustimmung des Gläubigers:

- Durch **Vertrag** zwischen dem **Gläubiger** und dem **neuen Schuldner** gemäß § **414 BGB**.
Dabei besteht kein Zurückweisungsrecht des alten Schuldners, da sich seine Rechtsstellung durch einen solchen Vertrag nur verbessert. Der Schuldner kann also nicht einwenden, dass er die Schuldübernahme durch einen anderen und seine eigene Befreiung von der Schuld nicht will!
- Oder durch **Vertrag** des **alten Schuldners** mit dem **neuen Schuldner** gemäß § **415 BGB**, wobei der **Gläubiger** eine solche Schuldübernahme zu ihrer Wirksamkeit (nachträglich) **genehmigen muss**, § **184 BGB**.
Über den Wortlaut des § 415 BGB hinaus ist natürlich **auch** eine (vorherige) **Einwilligung § 183 BGB** des Gläubigers in die Schuldübernahme möglich.
- [Eine befreiende Schuldübernahme durch einen Vertrag des alten Schuldners mit dem Gläubiger zu Lasten eines neuen Schuldners ist dagegen nicht möglich (zumindest nicht ohne dessen Einverständnis, denn das wäre ein Vertrag zu Lasten Dritter!).]

§ 414 BGB: Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer

Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, dass der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

§ 415 BGB: Vertrag zwischen Schuldner und Übernehmer

(1) ¹Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab.

²Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat.

³Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

(2) ¹Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt.

²Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablauf der Frist erklärt werden;

wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

(3) ¹Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Übernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen.

²Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

Rechtsfolgen einer befreienden Schuldübernahme sind:

- Der alte Schuldner wird von seiner Schuld frei und damit aus der Haftung entlassen.
- An seine Stelle tritt dafür der **neue Schuldner**. Der Gläubiger hat also nur noch diesen als den **alleinigen Schuldner**.

- o Wie der Schuldner im Falle der Abtretung nach § 404 BGB gegenüber dem neuen Gläubiger,
kann daher der neue Schuldner/Übernehmer auch bei der Schuldübernahme gemäß § 417 Abs. 1 S. 1 BGB dem Gläubiger **alle Einwendungen und Einreden entgegensetzen, die dem alten Schuldner** gegenüber dem Gläubiger **zustanden** und natürlich auch die Unwirksamkeit der Schuldübernahme selbst rügen.
- o Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis zwischen dem neuen Schuldner/Übernehmer und dem alten Schuldner kann er dem Gläubiger allerdings nicht entgegenhalten.

§ 417 BGB: Einwendungen des Übernehmers

(1) ¹Der Übernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben.

²Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

(2) Aus dem der Schuldübernahme zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Übernehmer dem Gläubiger gegenüber Einwendungen nicht herleiten.

Dabei sind:

- **Einwendungen stets** zu berücksichtigen,
- während (insbesondere in einem Prozess) **Einreden nur** zu beachten sind, **wenn** eine Partei sich **darauf beruft**.

Beispiele:

(1) Altschuldner A überträgt mit Genehmigung des Gläubigers G seine Schuld auf den Neuschuldner N, § 415 BGB. Hatte A die Forderung des G bereits erfüllt, kann G wegen dieser (rechtsvernichtenden) Einwendung keine Erfüllung von N verlangen, §§ 417 Abs. 1, 362 Abs. 1 BGB.

(2) A überträgt mit Genehmigung des G seine Schuld auf N, § 415 BGB. Ist die Forderung des G verjährt, braucht N nur dann nicht zu leisten, wenn er sich auch auf die Einrede der Verjährung beruft, §§ 417 Abs. 1, 214 Abs. 1 BGB.

II. Schuldmitübernahme/Schuldbeitritt

Im Unterschied zur befreienden Schuldübernahme (bei der der alte Schuldner gegenüber dem Gläubiger frei wird und an seine Stelle ein neuer Schuldner tritt), **haftet bei** einem **rechtsgeschäftlichen Schuldbeitritt**

- der **alte Schuldner** dem Gläubiger **fort**
- **und** daneben haftet diesem **kumulativ** auch der **neue Schuldner** (daher auch als sog. **kumulative Schuld-mit-übernahme** bezeichnet).

Dieser rechtsgeschäftliche Schuldbeitritt ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, aber als **atypischer Vertrag gemäß § 311 Abs. 1 BGB** zulässig

- zwischen dem **Gläubiger und neuem Schuldner**
- **oder** durch Vertrag des **alten Schuldners mit dem neuen Schuldner**.
Die Zustimmung des Gläubigers ist dafür nicht notwendig, da sich seine Rechtsstellung nur verbessert, denn er erhält durch den Schuldbeitritt einen weiteren (Gesamt-)Schuldner und kann dann wählen, gegen wen er vorgehen will.
- [Eine kumulative Schuldübernahme durch Vertrag zwischen dem alten Schuldner und dem Gläubiger zu Lasten eines neuen Schuldners ist dagegen nicht möglich (zumindest nicht ohne dessen Einverständnis, denn das wäre wieder ein Vertrag zu Lasten Dritter!).]

Die vertragliche Schuldmitübernahme ähnelt der (gesetzlich geregelten) Bürgschaft, ist aber von dieser zu unterscheiden:

- Bei der **Bürgschaft haftet** der **Bürge** nach **§ 765 Abs. 1 BGB** für eine Schuld des (Haupt-)Schuldners, also akzessorisch (§ 767 Abs. 1 S. 1 BGB) für eine **fremde Schuld**. Daher muss sich der Gläubiger auch grundsätzlich zunächst an den Schuldner halten, bevor er subsidiär auf den Bürgen zugreifen darf, § 771 S. 1 BGB.

§ 765 BGB: Vertragstypische Pflichten bei der Bürgschaft

(1) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

(2) ...

- Nach einem **Schuldbeitritt haftet** der **neue Schuldner dagegen für** eine **eigene Schuld**. Alter und neuer Schuldner werden somit **Gesamtschuldner**, so dass der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der beiden ganz oder zum Teil verlangen kann, **§ 421 BGB**.

§ 421 BGB: Gesamtschuldner

¹Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

²Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

Und,

- obgleich der rechtsgeschäftliche **Schuldbeitritt** damit die stärkeren Haftungsfolgen nach sich zieht, ist er (da gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt) dabei **formfrei** möglich,
- **während** die Gültigkeit eines Bürgschaftsvertrags die **schriftliche** Erteilung der **Bürgschaftserklärung** voraussetzt, §§ 766 S. 1, 126 Abs. 1 BGB.

Annex:

Im Unterschied zu einer befreienden Schuldübernahme (§§ 414, 415 BGB) und einem vertraglichen Schuldbeitritt (§ 311 Abs. 1 BGB) wird der Übernehmer bei einer sog. **Erfüllungsübernahme** nicht Schuldner der Forderung und damit im Außenverhältnis gegenüber dem Gläubiger nicht verpflichtet.

Der **Übernehmer verpflichtet** sich hier nur im Innenverhältnis **gegenüber** dem **Schuldner**, dessen Schuld beim Gläubiger zu erfüllen.

Der Gläubiger hat damit nur den Anspruch gegen seinen Schuldner, aber kein Forderungsrecht gegen den Übernehmer und kann von diesem somit keine Erfüllung verlangen, vgl. § 329 BGB.

Bei der Erfüllungsübernahme handelt sich daher um einen **unechten Vertrag zugunsten Dritter** (also anders bei der Schuldmitübernahme/Schuldbeitritt, welche/r als echter Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 BGB angesehen wird).